

Merkblatt zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung bei Besuchs- und Kurzaufenthalten

Sie möchten jemanden zu Besuch einladen, der für die Einreise ein Visum benötigt? Das Visum wird von der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft oder Generalkonsulat) erteilt. Wenn die eingeladene Person nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt selbst zu sichern, verlangen die Auslandsvertretungen für die Erteilung eines Besuchvisums regelmäßig die Vorlage einer formellen Verpflichtungserklärung (§ 68 Aufenthaltsgesetz - AufenthG).

Die Verpflichtungserklärung geben Sie gegenüber der für Ihren Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde ab. Für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist grundsätzlich das amtlich vorgeschriebene Formular in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Sie erhalten dies direkt bei uns oder auf unserer Homepage.

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin!

Erforderliche Unterlagen

- Reisepass oder Personalausweis der Gastgeberin bzw. des Gastgebers oder der Gastgeber
- aktueller Einkommensnachweis des Gastgebers (z.B. die letzten drei Verdienstabrechnungen, den letzten Rentenbescheid, Kontoauszüge; bei Selbstständigen oder freiberuflichen tätigen Personen: Bescheinigung der Steuerberater zur Gewinnermittlung, Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes).
Nicht zu berücksichtigendes Einkommen: Wohngeld, Erziehungsgeld, Kindergeld, Pflegegeld, Stipendien, Bafög etc.
- Kopie des Nationalpasses des Gastes/der Gäste
- Mietvertrag bzw. Kaufvertrag/Grundsteuerbescheid

Die Gebühr für eine Verpflichtungserklärung beträgt nach §47 Abs. 1 Nr. 12 AufenthV 29,00€.

Bonitätsprüfung

Eine Verpflichtungserklärung kann nur dann die Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts erfüllen, wenn der Verpflichtungserklärende die übernommene Verpflichtung aus eigenem Einkommen oder sonstigen eigenen Mitteln im Bundesgebiet bestreiten kann. Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit hat auch die Anzahl der Familienmitglieder des Verpflichtungserklärenden, denen er Unterhalt gewährt, und die Anzahl der Ausländer, die eingeladen werden, mit einzubeziehen.

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung gegenüber der Ausländerbehörde ist deshalb eine Bonitätsprüfung unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen nach § 850 c der Zivilprozessordnung (ZPO) der bzw. des Verpflichtenden erforderlich.

Weiterhin muss der/die Verpflichtungserklärende ein gesichertes Aufenthaltsrecht in Deutschland haben, d. h. er/sie muss entweder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder eines EU-Aufenthaltsrechtes sein. Eine Aufenthaltsgestattung, eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung), ein Visum oder eine Fiktionsbescheinigung reichen nicht aus.

Bei Verpflichtungserklärenden, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, kann eine Bonität grundsätzlich nicht bescheinigt werden.

Im Ausnahmefall kann zugelassen werden, dass mehrere Verpflichtungserklärende gemeinsam eine Verpflichtungserklärung abgeben (z.B. zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte). In diesem Fall hat jede/r Verpflichtungserklärende ein eigenes Formular zu verwenden. Auf den Formularen wird vermerkt, dass mehrere Personen als Gesamtschuldner einer Verpflichtungserklärung abgegeben haben. Es werden jeweils die Personendaten aller Verpflichtungserklärenden vermerkt.

In Fällen, bei denen die **Pfändungsfreigrenze unterschritten** ist, prüfen wir, ob **ergänzend zur Verpflichtungserklärung eine Sicherheitsleistung** hinterlegt werden kann. Sofern dies in Betracht kommt, muss eine Kautionsleistung in Höhe von 2.500,- €/Person bei der Kreiskasse einbezahlt werden. Damit die Kasse den Geldeingang zuordnen kann, ist als **Verwendungszweck bei der Überweisung „Verpflichtungserklärung NAME Sachgebiet 4.2“** anzugeben (**Bankverbindung: Sparkasse im Landkreis Schwandorf, IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50, BIC: BYLADEM1SAD**). Eine Bareinzahlung bei der Kreiskasse ist ebenfalls möglich. Die Hinterlegung der Sicherheitsleistung wird auf der Verpflichtungserklärung vermerkt.

Wenn eine Sicherheitsleistung hinterlegt wird, ist während des Aufenthalts des Gastes eine Vorsprache beim Landratsamt Schwandorf erforderlich, bei der ihm eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgehändigt wird.

Den eingezahlten Betrag erhalten Sie zurück, sobald uns der Nachweis vorliegt, dass die Gäste wieder ausgereist sind (Rücklauf der Grenzübertrittsbescheinigung). Die Kautionsleistung wird in dieser Zeit nicht verzinst.

Die Grenzübertrittsbescheinigung dient als Nachweis der fristgerechten Ausreise. Um den Nachweis zu erbringen, muss die Bescheinigung in der nachfolgend dargestellten Weise an uns zurück übermittelt werden:

1. Sofern der Gast aus Deutschland unmittelbar in einen Drittstaat ausreist, d.h. ohne Durchreise oder Zwischenlandung in einem Schengen-Staat, hat er die Bescheinigung bei der grenzpolizeilichen Ausreisekontrolle abzugeben.
2. Sofern der Gast durch einen anderen Schengen-Staat in einen Drittstaat ausreist, hat er die Bescheinigung persönlich bei einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) außerhalb der Schengen-Staaten abzugeben. Eine Übersendung durch Post, Kurier oder Boten genügt nicht. Dies ist insofern erforderlich, da die Ausreisepflicht erst mit dem Verlassen des Gebiets der Schengen-Staaten erfüllt ist. Durch die Abgabe der Bescheinigung bei den Grenzbehörden eines anderen Schengen-Staates kann die Ausreise aus Deutschland nicht nachgewiesen werden. Dies gilt auch, wenn der Gast auf dem Luftweg ausreist und in einem anderen Schengen-Staat das Flugzeug wechseln (umsteigen) muss.

Umfang der Haftung

Mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung verpflichten Sie sich, alle Kosten des Aufenthaltes zu tragen, wenn die Person für die Sie sich verpflichten diese nicht selbst übernehmen kann bzw. übernimmt. Hierzu gehören nach § 68 Abs. 1 AufenthG insbesondere die Kosten des Lebensunterhaltes einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegeberdürftigkeit (z.B. Arztbesuch, Medikamente, Krankenhausaufenthalt). Die Verpflichtung umfasst nach § 66 Abs. 2 AufenthG auch die Ausreisekosten (z.B. Flugkosten). Sollte es zu einer Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung kommen haften Sie auch für alle entstehenden Kosten (§ 66 Abs. 2 und Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 1 AufenthG). Der Widerruf einer abgegebenen Verpflichtungserklärung ist nicht möglich!

Dauer der Haftung

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der beabsichtigten Aufenthaltsdauer auf den gesamten sich an die Einreise anschließenden Aufenthalt und erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Zeiträume einer Verlängerung des erteilten Visums und eines illegalen Aufenthaltes Ihres Gastes. Die Verpflichtung endet erst mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes von maximal 90 Tagen oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltsweg durch einen anderen ersetzt, und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wird. Sie werden darauf hingewiesen, dass ihr Gast nach Ablauf der Gültigkeit des Visums das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Schengen Staaten zu verlassen hat.

Die Erstattungspflicht aus einer Verpflichtungserklärung endet nach § 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kraft Gesetzes spätestens fünf Jahre nach der Einreise des Ausländers. Die Stellung eines Asylantrags hindert nicht die Inanspruchnahme des Garantiegebers. Dieser haftet auch für die während des Asylverfahrens gewährten Leistungen.

Gültigkeit der Verpflichtungserklärung

Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumserteilung dürfen nicht mehr als 6 Monate liegen, da sich in der Zwischenzeit die finanziellen Verhältnisse der bzw. des Verpflichtungserklärenden geändert haben können. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird daher im Regelfall die Abgabe einer neuerlichen Verpflichtungserklärung erforderlich.

Das sogenannte Schengenvisum für Besuchsaufenthalte wird für maximal 90 Tage erteilt. Der Besucher/die Besucherin, muss das Visum für den Zeitraum beantragen, den er/sie tatsächlich in Deutschland verbringen möchte. Die endgültige Entscheidung über die Gültigkeitsdauer des Visums trifft jedoch die zuständige deutsche Botschaft.

Strafbarkeit

Nach §95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel zu beschaffen. Nach §95 Abs. 1 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einen anderen zu einer in §95 Abs. 2 AufenthG bezeichneten Handlungen anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt zu Gunsten von mehreren Ausländern handelt.

Speicherung der Daten/Datenschutz

Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten. Sie finden diese auf unserer Homepage und/oder bekommen es im Rahmen Ihrer persönlichen Vorsprache ausgehändigt.

Telefonisch erreichen Sie das Ausländeramt unter der Telefonnummer 09431/471-276. Sie können eventuelle Rückfragen aber auch gerne per E-Mail an uns richten (auslaenderamt@lra-sad.de).